



## **Förderrichtlinie Balkonkraftwerke**

### **1. Zielsetzung**

Fossile Energieträger sind endlich und tragen erheblich zum Klimawandel bei. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Umwelt zu bewahren und das Klima zu schützen, gewinnt die Förderung von Balkonkraftwerken als erneuerbare Energieträger zunehmend an Bedeutung. Ziel der Förderung ist die Deckung des ständig wachsenden Energiebedarfs mit regenerativen Energiequellen und die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien. Balkonkraftwerke sind dezentral und befähigen Bürgerinnen und Bürger, saubere Energie selbst zu erzeugen. Zudem birgt die Installation der kleinen Stecker-Solarstromanlage auf der Terrasse oder dem Balkon großes Potential, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu senken.

### **2. Fördergrundsätze**

- Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.04.2024 neu gekauft und errichtet worden sein (Kauf-/Rechnungsdatum der Balkon-Solaranlage).
- Die Stadt Schifferstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine einmalige Zuwendung in Form einer Pauschale als Anteilsfinanzierung für Balkonkraftwerke.
- Gefördert wird die einmalige Anschaffung eines Balkonkraftwerks pro Haushalt.
- Das Gebäude, an dem die Installation erfolgt muss im Stadtgebiet von Schifferstadt liegen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck jährlich bis zum 30. Juni 2026 durch den Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind.

Bei der Installation eines Balkonkraftwerks in der Umgebung eines Kulturdenkmals besteht die Pflicht der Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Von der Installation eines Balkonkraftwerks in der unmittelbaren Nähe zu oder an einem Kulturdenkmal ist abzusehen.

#### 4. Technische Voraussetzung für eine Förderung

Gefördert werden Balkonkraftwerke inklusive Wechselrichter mit mindestens 300 Watt und maximal 800 Watt. Gefördert wird der Betrieb eines Balkonkraftwerks über geeignete Steckdosen, die unmittelbar an das Hausnetz angeschlossen sind. Wir weisen darauf hin, dass trotz Inkrafttreten des Solarpakets 1 der Bundesregierung weiterhin die VDE Norm<sup>1</sup> bis zu deren Überarbeitung gilt. Des Weiteren ist eine Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlich. Über die Registrierung im Marktstammdatenregister wird automatisch geprüft, ob ein Zählertausch nötig ist. Durch den Zählertausch fallen erst mal keine weiteren Kosten an, es sei denn der Zähler ist stark veraltet. Jedoch müssen im Rahmen des Smart-Meter-Rollouts ohnehin sämtliche alten Zähler bis 2032 gegen einen modernen Zähler ausgetauscht werden. Wir empfehlen den Betreiber/Innen von Balkonkraftwerken zudem, die Gebäudeversicherung über die Installation des Balkonkraftwerks zu informieren. Förderempfänger/Innen verpflichten sich, bis 20 Jahre nach Inbetriebnahme unentgeltlich einzuspeisen, d.h. keine EEG-Förderung zu erhalten. Weitere geltende Normen sind vom Betreiber/der Betreiberin der Anlage einzuhalten. Die zu fördernden Balkonkraftwerke müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein. Geltende Produktrichtlinien und rechtliche Voraussetzungen müssen vor der Installation auf Aktualisierungen geprüft werden, beispielsweise über die Verbraucherzentrale oder bei der DGS-Arbeitsgruppe PVplug unter [www.pvplug.de](http://www.pvplug.de).

Auf einen Blick:

- Das Balkonkraftwerk überschreitet die eingespeiste Leistung von 800 Watt nicht
- Das Balkonkraftwerk muss über geeignete Steckdosen an das Hausnetz angeschlossen werden
- Registrierung im Marktstammdatenregister verpflichtend

#### 5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **einmalig 200 € pro Balkonkraftwerk**.

#### 6. Antragsverfahren

**Schritt 1:** Die Antragstellung erfolgt **nach der Umsetzung der Maßnahmen**. Der Förderantrag kann online ausgefüllt werden oder ist an folgende Anschrift zu richten: Stadtverwaltung Schifferstadt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt oder er kann per Mail zugestellt werden. Weitere erforderliche Unterlagen sind dem Antrag zu entnehmen.

**Schritt 2:** Prüfung der Unterlagen und Freigabe durch einen Bewilligungsbescheid.

**Schritt 3:** Auszahlung des Förderbeitrags bei positivem Bescheid.

---

<sup>1</sup> DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1, nachzulesen unter [www.vde.com](http://www.vde.com)

## **7. Kontrolle**

Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden. Die Stadtverwaltung behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die umgesetzten Maßnahmen den Förderrichtlinien nicht entsprechen.

## **8. Behandlung von Verstößen**

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung geändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Stadtverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch die Installation von Balkonkraftwerken entstehen.

Inkrafttreten am: 25.06.2024

In Vertretung



Ufa Behrendt-Roden  
Erste Beigeordnete